

## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Bornhöved**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 24 a der Amtsordnung für Schleswig Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.12.2010 folgende Benutzungssatzung erlassen.

### **§ 1 Allgemeine Regelungen**

- (1) Das Amt Bornhöved unterhält im Bereich des Amtes Bornhöved eine oder mehrere Einrichtungen zur Unterbringung von wohnungslosen Menschen (Obdachlosenunterkünfte) als nichtrechtsfähige Anstalt(en) des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte ermöglichen die Führung eines menschwürdigen Lebens, bieten jedoch nicht die Ausstattung wie sie in Mietwohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt üblich sind.
- (3) Personen, die in die Obdachlosenunterkünfte des Amtes Bornhöved eingewiesen sind (Benutzerinnen und Benutzer), unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Das Zusammenleben in den Obdachlosenunterkünften erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Benutzerinnen und Benutzer dieser Unterkünfte haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gefährdet oder belästigt sowie die im Eigentum anderer stehenden Sachen nicht beschädigt werden.
- (5) Fernsehgeräte, Musikanlagen etc. dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (6) Brand- oder explosionsgefährliche Stoffe oder Behältnisse (z. B. Benzin, Gasflaschen) dürfen in den Obdachlosenunterkünften nicht gelagert oder benutzt werden.
- (7) Es ist nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung durch die örtliche Ordnungsbehörde die Obdachlosenunterkünfte gewerblich zu nutzen.
- (8) Gebäudedächer dürfen nicht betreten werden.
- (9) Sachschäden sind unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde zu melden. Vorsätzliche oder fahrlässige Schäden oder Verunreinigungen werden auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers beseitigt.
- (10) Zur Durchführung dieser Satzung steht der örtlichen Ordnungsbehörde das Weisungsrecht zu und ist diese berechtigt, soweit es zur Durchführung dieser Satzung notwendig ist, nach vorheriger Ankündigung sämtliche Räume zu betreten und verbindliche Reinigungspläne o. ä. (s. §§ 3, 4) zu erstellen.
- (11) Jeder Benutzerin und jedem Benutzer wird ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.

### **§ 2 Raumnutzung**

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer der Obdachlosenunterkünfte ist verpflichtet, die ihm zur alleinigen oder zur Mitbenutzung zugewiesenen Räume und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln sowie sauber zu halten.

- (2) Besucherinnen und Besucher dürfen sich ohne vorherige Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde in den Obdachlosenunterkünften nicht zu Übernachtungszwecken aufhalten. Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist für das Verhalten seines Besuchs verantwortlich.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, bauliche Veränderungen am und im Gebäude ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die örtliche Ordnungsbehörde vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Verlegen von elektrischen und ähnlichen Leitungen.
- (4) Es dürfen nur solche Elektrogeräte betrieben werden, die den VDE-Vorschriften entsprechen.

### **§ 3 Gemeinschaftsanlagen**

- (1) Die Gemeinschaftsanlagen (Flure, Duschen, Toiletten, Waschküche) stehen jeder Benutzerin bzw. jedem Benutzer nach der jeweiligen Zweckbestimmung dieser Räume zur Verfügung.
- (2) Das Abstellen von Möbeln, Fahrrädern, Einkaufswagen oder sonstigen Gegenständen in den Gemeinschaftsanlagen ist verboten.
- (3) Die gemeinsamen Flure sind von den Benutzerinnen und Benutzern der angrenzenden Räume umschichtig im wöchentlichen Wechsel zu reinigen.
- (4) Die gemeinschaftlich genutzten Duschen und Toilettenanlagen sind umschichtig im wöchentlichen Wechsel durch die Benutzerinnen und Benutzer zu reinigen.
- (5) Wäsche darf nur in der Waschküche gewaschen werden. Die Nutzung der Unterkunftsräume ist hierfür und für das Trocknen der Wäsche nicht gestattet. Die Waschküche ist sofort nach der Benutzung durch die jeweilige Benutzerin bzw. den jeweiligen Benutzer zu reinigen und aufzutrocknen.

### **§ 4 Außenanlagen**

- (1) Zur Abfallbeseitigung sind die aufgestellten zugelassenen Abfallbehältnisse zu verwenden. Das Behandeln oder Lagern von Abfällen auf dem Grundstück oder im Gebäude außerhalb von zugelassenen Abfallbehältnissen ist verboten.
- (2) Auf dem Grundstück dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde keine Schuppen, Stallungen oder sonstige Bauten errichtet werden.
- (3) Auf dem Grundstück dürfen keine offenen Feuer entzündet oder unterhalten werden.
- (4) Die Schneeräumung und Glättebeseitigung der Wege auf dem Grundstück wird auf die Benutzerinnen und Benutzer übertragen und hat nach analoger Anwendung der Satzung der Gemeinde Bornhöved über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) zu erfolgen.

## **§ 5 Tierhaltung**

Das Halten von Haus-, Nutz- und Zuchttieren ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde nicht gestattet.

## **§ 6 Hausverbot**

Die örtliche Ordnungsbehörde ist berechtigt, Personen das Betreten der Grundstücke und/oder Gebäude der Obdachlosenunterkünfte zu verbieten, wenn durch diese der Betrieb der Einrichtung (hier: Unterbringung von wohnungslosen Personen) gestört wird.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 4 sich nicht so verhält, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden,
2. entgegen § 1 Abs. 6 brand- oder explosionsgefährliche Stoffe oder Behältnisse in den Obdachlosenunterkünften benutzt oder lagert,
3. entgegen § 1 Abs. 7 die Obdachlosenunterkünfte gewerblich nutzt,
4. entgegen § 1 Abs. 8 Gebäudedächer betritt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Besuch übernachten lässt,
6. entgegen § 2 Abs. 3 bauliche Veränderungen am oder im Gebäude vornimmt bzw. elektrische oder ähnliche Leitungen verlegt,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Gegenstände in den Gemeinschaftsanlagen abstellt,
8. der Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 3 bis 5 nicht nachkommt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Schuppen, Stallungen oder sonstige Bauten errichtet,
10. entgegen § 4 Abs. 3 ein offenes Feuer entzündet oder unterhält,
11. entgegen § 4 Abs. 4 der Schneeräumungs- und Glättebeseitigungspflicht nicht nachkommt,
12. entgegen § 5 Tiere hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung (Haus- und Grundstücksordnung) für die Benutzung der Asylantenheime des Amtes Bornhöved außer Kraft.

Trappenkamp, den 23.12.2010

(Siegel)

Dr. Klüver  
Amtsvorsteherin